



JUGENDORDNUNG

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Landesjugendfeuerwehr Brandenburg (nachfolgend LJF BB) – der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. (nachfolgend LFV BB e. V.) – versteht sich als Jugendorganisation.
- (2) Die LJF BB arbeitet nach Maßgabe der Satzung des LFV BB e. V. und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die LJF BB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln der LJF BB.
- (4) Der Sitz der LJF BB ist der jeweils gültige Sitz des Landesjugendbüros der LJF BB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die LJF BB will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- (1) das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern,
- (2) zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- (3) neben ihren eigenen Belangen sich auch Gesamtproblemen der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu widmen,
- (4) die Kinder und Jugendlichen auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit vorzubereiten,
- (5) die Menschenrechte anzuerkennen und die freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß den Zielen des Grundgesetzes zu wahren, insbesondere:
 1. die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten,
 2. Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit zu vermitteln,
 3. einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren zu schaffen,
 4. Führungskräfte der Jugendfeuerwehren zu schulen und auszubilden,
 5. technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln,
 6. Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene zu organisieren und zu vermitteln,
 7. mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten,
 8. Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren zu betreiben.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder der LJF BB sind
 1. die Zusammenschlüsse der Jugendfeuerwehren innerhalb der ordentlichen Mitglieder des LFV BB e. V. (gemäß Satzung des LFV BB e. V.).
 2. Ehrenmitglieder
- (2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:



1. Anerkennung der Jugendordnung der LJF BB,
2. demokratische Wahlen in den Kreisjugendfeuerwehren und Stadtjugendfeuerwehren der kreisfreien Städte sowie anderer ordentlicher Mitglieder,
3. die Förderung demokratischer Strukturen bei ihren Mitgliedern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern der LJF BB steht die Teilnahme an Veranstaltungen der LJF BB e. V. im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
- (2) Die Mitglieder der LJF BB haben diese und den LFV BB e. V. bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Information.

§ 5

Organe

- (1) Organe der LJF BB sind:
 1. die Delegiertenversammlung,
 2. der Landesjugendfeuerwehrausschuss,
 3. das Landesjugendforum,
 4. die Landesjugendleitung,
 5. der Vorstand.
- (2) Jedes Organ arbeitet nach einer eigenen Geschäftsordnung.

§ 6

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 1. den Delegierten der Mitglieder nach § 3 (1) Punkt 1,
 2. dem Landesjugendfeuerwehrausschuss.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 stellen in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt für je angefangene 100 Angehörige nach der offiziellen Statistik der DJF des Vorjahres einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt. Hiervon müssen mindestens 50 % unter 27 Jahre alt sein. Es sollen Jugendliche bis 18 Jahre aus den Kreisjugendforen mit einbezogen werden.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- (4) Die Delegiertenversammlung findet in der Regel alle drei Jahre statt.
- (5) Zeit und Ort der jeweiligen Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstag versendet worden sein.
- (6) Wenn 1/3 der Mitglieder der LJF BB eine außerordentliche Delegiertenversammlung beantragt, muss über deren Durchführung binnen zwei Monaten durch den von der Landesjugendleitung einzuberufenden Landesjugendfeuerwehrausschuss befunden werden.
- (7) Darüber hinaus kann die Landesjugendleitung den Bedarf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung feststellen und diese gemäß § 6 (5) einberufen lassen.



- (8) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine halbe Stunde später eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Befasst sich die Delegiertenversammlung mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen notwendig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (10) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Schriftführer und vom Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Delegiertenversammlung
 1. nimmt die Berichte der Landesjugendleitung und der Kassenprüfer entgegen,
 2. entlastet die Landesjugendleitung,
 3. wählt den Landesjugendfeuerwehrwart, seine Stellvertreter und zwei Kassenprüfer jeweils auf die Dauer von drei Jahren, wobei der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt.
 4. beschließt über eingebrachte Anträge, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind,
 5. beschließt über die Änderung der Jugendordnung.

§ 7

Landesjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 1. der Landesjugendleitung,
 2. je einem Vertreter der Mitglieder nach § 3 (1),
 3. zwei Vertretern des Landesjugendforums.
- (2) Die Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch die Landesjugendleitung Gäste eingeladen werden.
- (3) Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist auf Beschluss der Landesjugendleitung schriftlich jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- (4) Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Über die Sitzung des Landesjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Schriftführer und vom Landesjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Landesjugendfeuerwehrausschuss
 1. beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der LJF BB, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind,
 2. erarbeitet die Vorschläge für die Wahl des Vorstandes der LJF BB,
 3. bestätigt die Finanzordnung der LJF BB und die Wahlordnung zur Delegiertenversammlung,
 4. bereitet die Delegiertenversammlung vor,
 5. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus,
 6. berät und bestätigt den Finanzplan und den Jahresabschluss der LJF BB,
 7. bestätigt die Fachbereichsleiter,
 8. wählt die Delegierten für die Deutsche Jugendfeuerwehr sowie zu anderen Organisationen,
 9. ernennt die Ehrenmitglieder der LJF.



§ 8 Landesjugendforum

- (1) Das Landesjugendforum ist die nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung junger Menschen in der LJF BB. Es vertritt die besonderen Interessen der jungen Menschen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen jungen Menschen. Es ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, anzuhören.
- (2) Die Mitglieder des Landesjugendforums sollen Mitglieder einer Jugendfeuerwehr der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sein.
- (3) Die Vertretung des Landesjugendforums wird innerhalb und außerhalb der LJF BB in der Regel durch die drei Landesjugendsprecher und im Ausnahmefall durch einen nach demokratischen Grundsätzen entsandten Vertreter wahrgenommen.
- (4) Das Landesjugendforum tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) Das Landesjugendforum benennt den oder die Vertreter für die Landesjugendleitung, den Landesjugendfeuerwehrausschuss sowie für das Bundesjugendforum der DJF und ggf. für andere Gremien.
- (6) Der Landesjugendfeuerwehrausschuss und die Landesjugendleitung können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen jungen Menschen betreffen, zur Entscheidung übertragen.
- (7) Das Landesjugendforum wird von einem durch die Landesjugendleitung benannten Vertreter begleitet und koordiniert.
- (8) Der Vorstand der LJF BB hat Sitzungs- und Rederecht im Landesjugendforum.
- (9) Über die Sitzung des Landesjugendforums ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Die Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung besteht aus:
 1. dem Vorstand der LJF BB,
 2. den Fachbereichsleitern,
 3. einem Vertreter des Landesjugendforums.
- (2) Die Landesjugendleitung
 1. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des LFV BB e. V. unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung); diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen,
 2. entwirft den Finanzplan der LJF BB,
 3. bereitet die Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses vor,
 4. bereitet die Delegiertenversammlung der LJF BB vor,
 5. benennt im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuss die Mitglieder der Redaktion ihres Presseorgans,
 6. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leitung,
 7. schlägt dem Landesjugendfeuerwehrausschuss die Ehrenmitglieder der LJF zur Ernennung vor,
 8. tagt mindestens zweimal jährlich,
 9. fertigt über die Sitzung eine Niederschrift an.



§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der LJF BB besteht aus dem Landesjugendfeuerwehrwart und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der LJF BB nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte nur Gebrauch machen, wenn der Landesjugendfeuerwehrwart verhindert ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Der Landesjugendfeuerwehrwart benennt die Reihenfolge seiner Vertretung.
- (4) Der Vorstand:
 1. führt die laufenden Geschäfte der LJF BB,
 2. schlägt dem Landesjugendfeuerwehrausschuss die Fachbereichsleiter zur Bestätigung vor,
 3. ernennt die Fachbereichsleiter nach deren Bestätigung durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss,
 4. tagt mindestens viermal jährlich,
 5. fertigt über die Sitzung eine Niederschrift an.

§ 11 Facharbeit

- (1) Für die Facharbeit der LJF BB sind zuständig:
 1. die Fachbereiche
 - a) Bildung,
 - b) Jugendpolitik,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Wettbewerbe,
 - e) Kinder in der Feuerwehr,
 - f) Internationale Begegnungen,
 2. die Arbeitskreise für besondere Aufgabengebiete gemäß § 9 (2) Punkt 6.
- (2) Die Fachbereiche gem. § 11 (1) arbeiten selbstständig im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung. Zu Sitzungen lädt der jeweilige Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrwart ein.
- (3) Die Besetzung der Fachbereiche soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (4) Zur Unterstützung der Fachbereiche können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.
- (5) Zur Unterstützung der Fachbereiche können auch externe Fachkräfte einbezogen werden.
- (6) Über die Sitzung der Fachbereiche ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12 Ausscheiden aus Funktionen, Nachbesetzungen

- (1) Das Ausscheiden aus Funktionen erfolgt durch:
 1. Amtsniederlegung,
 2. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 3. durch Aussprechen des Misstrauens durch das Organ, welches für das Einsetzen in die jeweilige Funktion verantwortlich ist. Dies erfolgt insbesondere bei Pflichtverletzung.
- (2) In den o.g. Fällen hat die Nachbesetzung bis zur Neuwahl durch das nächste nachgeordnete Organ zu erfolgen.



§ 13

Geschäftsführung – Landesjugendbüro

- (1) Die Geschäftsführung der LJF BB obliegt dem Landesjugendfeuerwehrwart.
- (2) Die LJF BB unterhält ein Landesjugendbüro.
- (3) Das Landesjugendbüro kann mit folgenden Positionen besetzt sein:
 1. Büroleiter
 2. Referenten für Jugendarbeit,
 3. Referenten für Bildung,
 4. Sachbearbeiter,
 5. haupt- und nebenberufliche Beschäftigte (FSJ, Praktikanten usw.).
- (4) Die Landesjugendleitung kann einen Büroleiter einsetzen. Dieser nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe gem. § 5 teil und ist der Landesjugendleitung für die ordnungsgemäße Arbeit des Landesjugendbüros rechenschaftspflichtig.
- (5) Innerhalb des LFV BB e. V. ist das Landesjugendbüro als selbständige Verwaltungsstelle integriert. Ein Vertreter des Landesjugendbüros soll an den Sitzungen der Organe der LJF BB teilnehmen.
- (6) Der Landesjugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die Tätigkeiten des Landesjugendbüros.
- (7) Der Präsident des LFV BB e. V. ist Dienstvorgesetzter der entgeltlich beschäftigten Kräfte des bei der LJF BB tätigen Personals.

§ 14

Finanzen

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben der LJF BB erfolgt:
 1. durch Beiträge der Mitglieder der LJF BB,
 2. durch Zuwendungen und Zuschüsse des LFV BB e. V.,
 3. durch Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Mitglieder der Organe der LJF BB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des LFV BB e. V. bzw. der LJF BB erstattet.
- (3) Über die Verwendung der der LJF BB zufließenden Mittel entscheidet diese im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.
- (4) Der Landesjugendfeuerwehrwart übt die Kontrolle über die Verwendung der Mittel aus.

§ 15

Auflösung

Die LJF BB kann nicht aufgelöst werden, solange in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten noch Jugendfeuerwehren, die ihre Jugendarbeit nach § 2 verrichten, bestehen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Die vorliegende Fassung wurde durch die Delegiertenversammlung der LJF BB am 30. Oktober 2016 in Bad Wilsnack beschlossen.



LANDES
JUGENDFEUERWEHR
BRANDENBURG

- (3) Die vorliegende Fassung wurde durch die Delegiertenversammlung des LFV BB e. V. am 19. November 2016 in Rathenow bestätigt.